



[GGSC]

[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Abfall Newsletter

November 2021

Liebe Mandantschaft,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Ihnen wieder eine Auswahl von Aktuellem aus unserer Beratungspraxis präsentieren. Zu einigen unserer Beratungsthemen wird es auch in den kommenden Monaten wieder aktuelle Veranstaltungen unter maßgeblicher Beteiligung von [GGSC] geben, und zwar z. B.

[Update Entsorgungsvergaben am 11.11.2021](#)

[Verpackungsgesetz für Fortgeschrittene am 23.11.2021](#)

[Herausforderungen der AwSV für die Abfallwirtschaft am 08.12.2021](#)

Nähere Informationen zu [GGSC] Seminaren finden Sie [hier](#) und im Weiteren unter [\[GGSC\] auf Veranstaltungen](#).

Kommen Sie bitte weiter gut durch diese schwierigen Zeiten und bleiben Sie vor allem gesund!

Eine anregende Lektüre wünscht

Ihr [GGSC] Team

DIE THEMEN DIESER AUSGABE:

- [Verpackungsgesetz: PPK - Mitentsorgung wieder ohne Vertrag?](#)
- [OVG Greifswald: Ausgleich von Über- und Unterdeckungen in der Gebührekalkulation](#)
- [OVG Greifswald: Abfallgebührensatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen rechtmäßig](#)
- [Gebührenbescheide Digital](#)
- [VG Cottbus zu asbesthaltigem Bauschutt](#)
- [Die Novelle der Bioabfallverordnung biegt auf die Zielgerade ein](#)
- [Die Umsetzungsfrist der EU-Whistleblower-Richtlinie läuft ab – Folgen für Kommunen](#)
- [Preisanpassungen wegen Kosten- und Erlössteigerungen?](#)
- [\[GGSC\] Seminar: Herausforderungen der AwSV für die Abfallwirtschaft](#)
- [Chance zum fachlichen Austausch auf unserem Seminar Update Entsorgungsvergaben am 11.11.2021](#)
- [Abfallrechtliche Entscheidungen in Kürze](#)
- [\[GGSC\] Seminare](#)
- [\[GGSC\] auf Veranstaltungen](#)
- [\[GGSC\] Veröffentlichungen](#)
- [\[GGSC\] Online](#)



[VERPACKUNGSGESETZ: PPK - MITENTSORGUNG WIEDER OHNE VERTRAG?]

Die Verhandlungen zu neuen Konditionen für die PPK-Mitbenutzung stehen vielerorts an und es drohen harte Auseinandersetzungen. Grund sind die gestiegenen PPK-Erlöse. Mancher PPK-Verwertungsvertrag sieht derzeit Erlöse über 200€/t vor. Eigentlich eine gute Ausgangssituation für gute Übereinkünfte. Aber die Systeme scheinen noch in dem Glauben, sich Teile der hohen Erlöse sichern zu können, ohne die Entgelte für die örE anheben zu müssen.

Die ersten Verhandlungen zur PPK-Mitbenutzung ab 2022 lassen folgende Haltung erkennen: Wir lassen uns nicht länger auf die sog. Kompromissempfehlung aus dem Oktober 2019 ein und verlangen das Wahlrecht zwischen gemeinsamer Verwertung mit Erlösbeteiligung und körperlicher Herausgabe des Anteils an PPK-Verkaufsverpackungen. Der Anteil darf aber nicht oder nicht wesentlich nach dem Volumen der entsorgten PPK-Mengen bestimmt werden. Hier das Pochen auf das gesetzlich vorgesehene Wahlrecht, dort die Verweigerung gegenüber dem Recht des örE gemäß § 22 Abs. 4 Verpackungsgesetz, die Bemessung nach dem Volumen vorgeben zu dürfen.

Chancen zur Neujustierung

Die gestiegenen Altpapiererlöse erlauben, die Kompromissempfehlung zu überwinden, die der Grundintention des Gesetzgebers widerspricht. Bekanntlich lautete diese Empfehlung, die örE akzeptieren eine Abrechnung auf Massebasis und verzichten auf die Vorgabe des Volumenanteils. Im Gegenzug verzichten die Systeme auf Erlösbeteiligung oder Herausgabe. Aber wer A sagt, muss auch B sagen. Es kann nicht angehen, nunmehr auf dem Wahlrecht zu bestehen ohne den Volumenanteil der PPK-Verkaufsverpackungen am PPK-Gesamtgemisch als Bemessungsgrundlage akzeptieren zu wollen. Wenn die Kosten nach Masseanteil bei 150€/t liegen und der örE über den Verzicht auf eine Erlösbeteiligung in 2019 vielleicht auf 200€/t (150€/t + 50€/t) kam, so ergibt die alte Kompromissempfehlung bei aktuell 200€/t eine Entgelthöhe von 350€/t (150€/t + 200€/t). Das ergibt einen Volumenanteil von knapp 80% ($350:150 = 2,33$ und entspricht 78 Volumenprozent : 33,5 Masseprozent). Da können die örE noch was abgeben, wengleich sich der Volumenanteil der Verkaufsverpackungen jedenfalls zu Hochzeiten der Corona-Pandemie auf solche Werte ausgeweitet hatte.



Abgeben von den Verwertungserlösen darf aber nicht missverstanden werden mit einem fortgesetzten Verzicht auf die angemessene Geltendmachung des Volumenanteils. Würde ein gemeinsamer Vertreter in Neuverhandlungen das Angebot unterbreiten, das bisherige Entgeltniveau gerne beibehalten zu wollen, aber „nur“ zusätzlich das Wahlrecht eröffnet sehen zu wollen, dann kann das nicht akzeptiert werden. Im Beispiel würden die Systeme 200€/t als Erlöse oder als Wert des herausgegebenen Altpapiers erhalten und damit mehr (200€/t) erhalten als sie als Entgelt (150€/t) bezahlen wollen, obwohl der Volumenfaktor noch nicht angemessen berücksichtigt ist. Ein Mehrerlös könnte erst verteilt werden, wenn der betreffende örE in den Beispielszahlen 150 €/t Entgelt + 150 €/t Erlöseinbehalt erhält, dann können 50 €/t an die Systeme ausgekehrt werden und diese zahlen sodann nur noch 100 €/t statt bisher 150 €/t.

Gerne haben die Systeme in der Vergangenheit ab und an die Systemfrage gestellt, ob denn eine kommunale Trägerschaft noch akzeptabel sei, wenn die Systeme mehr als 50% der Kosten zu tragen haben. Jetzt stellt sich die Systemfrage dergestalt, ob es für die Systeme noch zu rechtfertigen ist, den Inverkehrbringern von PPK-Verkaufsverpackungen hohe Kosten in Rechnung zu stellen, wenn sie in Summe den örE deutlich weniger

bezahlen als sie aus der Mitbenutzung erlösen. Denn die Inverkehrbringer zahlen die Kosten, die den Systemen durch die Mitbenutzung der kommunalen Sammelstrukturen entstehen. Wer kann ernsthaft annehmen, die Systeme dürften sich zusätzlich 200€/t an Gewinn in die Taschen stecken.

Die aktuell hohen Altpapierpreise erlauben also die Kurskorrektur, das Gesetz endlich vollständig anzuwenden und dem Basar den Rücken zuzukehren, der die Profis bevorteilt. Hier die Vorgabe des Volumenanteils dort die Einräumung des Wahlrechts zwischen Erlösbeteiligung oder Herausgabe. Und wenn die Altpapiererlöse wieder sinken, dann wird der Volumenanteil nicht geringer, sondern es realisiert sich das Risiko, welches über die Kompromissempfehlung in den Jahren 2019/2020 allein den örE übergeholfen war. Es muss der das Risiko nehmen, der für die Übernahme unternehmerischer Risiken auch hohe Gewinnerwartungen geltend machen darf.

Warnung vor vertragslosen Gebieten

Wenn sich die Systeme nicht kurzfristig erklären und zu einer dem Gesetz entsprechenden Praxis wechseln, droht das Wiedereintreten von Blockadehaltungen, die sich in vertragslosen Zuständen widerspiegeln würden.



Warum sollten die öRE mit 150 €/t einverstanden sein, wenn die PPK-Verkaufsverpackungen einen Wert von 200 €/t verkörpern, sie also bei einer Mitbenutzungsregelung schlechter stehen als bei einem Zustand ohne Vertrag. Es geht nicht an zu argumentieren, das Entgeltniveau könnte oder müsste nicht merklich angehoben werden, denn diese Argumentation verkennt die Betrachtung der Mitentsorgungsentgelte nur auf Massebasis, die sich zusätzlich durch den Entgelteinbehalt erhöht haben, der jetzt von Seiten der Systeme streitig gestellt wird.

Jedenfalls wird es sich aus Sicht der öRE bewähren, sich vielerorts nur auf befristete Abstimmungsvereinbarungen eingelassen zu haben. Leider steht auch nicht zu erwarten, dass aus den jüngsten Gesprächen zwischen den Systemen und den kommunalen Spitzenverbänden, an denen sich auch der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) aktiv beteiligt hat, neue Impulse kommen. Dem Vernehmen nach sieht der neu gefasste Mustertext für Anlage 7 nur einen Lückentext mit redaktionellen Überarbeitungen vor. Eine neue oder erneuerte Kompromisempfehlung zu den wirtschaftlichen Konditionen, nachdem die bisherige Kompromisempfehlung am 31.12. 2021 ausläuft, ist nicht in Sicht.

Strategiekreis Verpackungsgesetz (SK-V) wieder einberufen.

Immer wieder donnerstags treffen sich die Systeme zur Abstimmung ihrer Vorgehensweisen in einer Arbeitsgruppe. Jetzt wird auch der Strategiekreis Verpackungsgesetz unter der Leitung von [GGSC] Rechtsanwalt Prof. Hartmut Gaßner sich wieder beraten. Das 19. Treffen des SK-V findet online statt am

14.12.2021, 10:00 bis 13:00 Uhr.

Anfragen und Anmeldungen von neuen Interessierten gerne unter berlin@ggsc.de bis zum 10.12.2021. Schwerpunkt wird die Abstimmung zu den Konditionen der PPK-Mitbenutzung sein. Aber natürlich kommen – je nach Fragen und Problemen der Teilnehmer:innen – auch andere Themenkreise der Umsetzung des Verpackungsgesetzes zur Sprache. Beispielsweise wird zu besprechen sein, welche Folgen im Ergebnis die zwischenzeitlich gefestigte Information hat, dass das Bundeskartellamt den Systemen gegenüber für den Fall der Umstellung von Sack- auf Tonnensammlungen keine Entlastung aus der Hauptkostenverantwortung bei Vorlage einer Rahmenvorgabe erlaubt. Die aufwändige Praxis der sog. einvernehmlichen Rahmenvorgaben gehört nicht ganz überraschend der Vergangenheit an.



[GGSC] Fachseminar am 23.11.2021

[GGSC] führt auch erneut ein Kompaktseminar zur Umsetzung des Verpackungsgesetzes durch. Der Schwerpunkt der Onlineveranstaltung mit den Rechtsanwälten Prof. Hartmut Gaßner, Dr. Frank Wenzel und Linus Viezens wird auch hier die Abstimmung zur Ausgestaltung der PPK-Mitbenutzung mit den Systemen sein.

[GGSC-Online] Seminar
**Verpackungsgesetz für Fortgeschrittene –
Verhandlungen PPK-Mitbenutzung**

23.11.2021

10:00-13:00 Uhr, online

[-> zum Programm](#) [-> zur Anmeldung](#)

Unser [GGSC] - Expert:innen - Team steht zugleich auch für alle aktuellen Beratungsaufgaben im Zusammenhang mit dem Verpackungsgesetz oder der Ausschreibung der PPK-Entsorgung gerne bereit. Bitte rufen Sie uns kurzfristig an!

Hinweis: Euwid- Interview

Der Euwid hat in seiner Ausgabe (39/2021) zum Stand der neuen Verhandlungen zwischen den Systemen und den öRE in Sachen PPK-Mitentsorgung ein Interview mit Prof. Hartmut Gaßner geführt, das Sie gerne [-> hier](#) nachlesen können.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
[Prof. Hartmut Gaßner](#)



Rechtsanwalt
[Linus Viezens](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[OVG GREIFSWALD: AUSGLEICH VON ÜBER- UND UNTERDECKUNGEN IN DER GEBÜHRENKALKULATION]

Als Vorkalkulation beruht die Abfallgebührenkalkulation notwendigerweise auf einer – durchaus mit gewissen Unsicherheiten verbundenen – Prognose der Kosten für den Betrieb der öffentlichen Einrichtung und der Inanspruchnahme dieser durch die Gebührenschuldner. Sich dann am Ende des Kalkulationszeitraums ergebende Kostenüber- oder Unterdeckungen müssen bzw. können innerhalb eines bestimmten, je nach Landesrecht unterschiedlich langen, Zeitraumes ausgeglichen werden.

Das OVG Greifswald hat im Rahmen eines Rechtsstreits über die Heranziehung zu



Abfallgebühren wichtige Hinweise zum Ausgleich von Über- und Unterdeckungen gegeben. In diesem hatte das VG Schwerin zuvor die Abfallgebührensatzung eines Landkreises für unwirksam befunden. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wurde mit Beschluss vom 15.07.2021 (Az.: 3 LZ 553/19 OVG) abgelehnt.

Prüfung von Über- und Unterdeckungen für den gesamten Kalkulationszeitraum

Im Beschluss wurde zunächst darauf hingewiesen, dass Über- und Unterdeckungen im Sinne des § 6 Abs. 2d Satz 2 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) dem Grundsatz nach nicht vor Ende des Kalkulationszeitraumes entstehen können. Ob die kalkulierten von den tatsächlichen Kosten bzw. Maßstabseinheiten abweichen, könne sich erst herausstellen, wenn diese nach Ablauf des Zeitraumes, für den die Prognose erstellt wurde, der Höhe nach endgültig feststehen. Die – in Mecklenburg-Vorpommern drei Jahre betragende – Ausgleichsfrist beginnt dann mit Ende des vorangegangenen Kalkulationszeitraumes zu laufen.

Das OVG Greifswald hat darüber hinaus jedoch auch klargestellt, dass sich die Prüfung von Kostenüber bzw. –unterdeckungen immer auf den gesamten Kalkulationszeitraum beziehen muss. Vor diesem Hintergrund wurde im zu entscheidenden Fall ein

Ermessenfehler darin gesehen, dass bei Beschluss einer neuen Gebührenkalkulation durch das Vertretungsorgan nur die im ersten Jahr angefallene, nicht aber der Gesamtbetrag der Unterdeckung für den vorangegangenen zweijährigen Kalkulationszeitraum angegeben wurde.

Vorgehen in der Praxis

Von Bedeutung sind die Hinweise des OVG insbesondere dann, wenn ein Kalkulationszeitraum von drei oder mehr Jahren gewählt wird, für den Ausgleich von Über- bzw. Unterdeckungen jedoch nur ein Zeitraum von – wie in Mecklenburg-Vorpommern der Fall – höchstens drei Jahren zur Verfügung steht. In solchen Fällen stellt sich die Frage, ob und wie das erste Jahr nach Ablauf einer Kalkulationsperiode rechtssicher für den Ausgleich genutzt werden kann. Hierzu hat das Oberverwaltungsgericht ausgeführt, dass zum einen ein rückwirkendes Inkraftsetzen der Gebührensatzung in Betracht komme. Der rückwirkende Satzungserlass begegnet jedoch schon im Hinblick auf Fragen des Schlechterstellungsverbotest rechtlichen Zweifeln. Als zweckmäßiger erscheint es – auch nach den Ausführungen des Gerichts – für das letzte Jahr eines mehrjährigen Kalkulationszeitraumes Schätzungen bei der Betriebsabrechnung zuzulassen. Unklar



bleibt, welche Anforderungen an diese Schätzung gestellt werden und wie es sich auswirkt, wenn die Schätzung der Über- oder Unterdeckung vom tatsächlichen Betriebsergebnis abweicht. Hier kann davon ausgegangen werden, dass eine Gebührensatzung jedenfalls dann Bestand haben dürfte, wenn entweder eine Unterdeckung zu niedrig oder eine Überdeckung zu hoch geschätzt wird, da in diesen Fällen der Gebührensatz im Ergebnis nicht überhöht wäre. Ein – je nach Landesrechtsprechung unterschiedlich hohes – rechtliches Risiko kann im Ergebnis jedoch nur durch die Wahl eines kürzeren Kalkulationszeitraums ausgeräumt werden, sodass dann ihrer Höhe nach endgültig feststehende Über- und Unterdeckungen noch innerhalb der gesetzlichen Frist ausgeglichen werden können.

[GGSC] berät regelmäßig Kommunen bei der Erstellung von Gebührenkalkulationen sowie bei der rechtssicheren Ausgestaltung von Straßenreinigungs- und Abfallgebührensatzungen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
[Katrin Jänicke](#)



Rechtsanwalt
[Dr. Manuel Schwind](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[OVG GREIFSWALD: ABFALLGEBÜHRENSATZUNG DES LANDKREISES VORPOMMERN-RÜGEN RECHTMÄßIG]

Rechtsanwältin Katrin Jänicke und Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind haben den Landkreis Vorpommern-Rügen erfolgreich vor dem Obergerverwaltungsgericht Greifswald vertreten. Das Obergerverwaltungsgericht hatte über einen Normenkontrollantrag gegen die ab dem 01.01.2016 geltende Abfallgebührensatzung des Landkreises zu entscheiden. Nach umfassender Überprüfung bestätigte der Senat die Abfallgebührensatzung und wies den Normenkontrollantrag mit Urteil vom 26.10.2021 zurück (Az.: 3 K 441/16).

Ausführungen zu Grundgebühr

Sobald uns die Urteilsbegründung vorliegt, werden wir Sie über die Feststellungen des Obergerverwaltungsgerichtes informieren. Die wesentlichen Inhalte der mündlichen Verhandlung an dieser Stelle aber schon vorab:



Das Oberverwaltungsgericht bestätigte einmal mehr, dass Grundgebühren auch für die auf einem Grundstück befindlichen Ferienwohnungen erhoben werden können. Mit Blick auf den Bestimmtheitsgrundsatz müsse die Grundlage der Gebührenbemessung aber – was in vorliegendem Verfahren der Fall war – hinreichend deutlich aus der Abfallgebührensatzung hervorgehen.

Kosten der Bioabfallverwertung

Auch die Erhebung der weiteren, in der Abfallgebührensatzung des Landkreises enthaltenen Leistungs- und Sondergebühren verstößt dem Oberverwaltungsgericht zufolge nicht gegen geltendes Recht. Das Landesrecht Mecklenburg-Vorpommern (hier: Abfallwirtschaftsgesetz M-V, Kommunalabgabengesetz M-V) gestatte es dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger insbesondere, einheitliche Abfallgebühren zu erheben und die Kosten der Bioabfallverwertung über die Erhebung von Gebühren für die Restabfallentsorgung zu decken, da hierdurch Anreize zur Getrennthaltung von Abfällen geschaffen werden. Dass Eigenkompostierern ein Abschlag in Höhe von 10 % auf die Restabfallgebühr gewährt wird, sei ebenso wenig zu beanstanden, da hierdurch ein weiterer Anreiz zur sortenreinen Erfassung und Verwertung von Bioabfall geschaffen werde. Dem Oberverwaltungsgericht

zufolge darf bei der Bemessung des Eigenkompostiererabschlages auch das Ziel der umfassenden Abfallverwertung verfolgt werden. Ist der Eigenkompostiererabschlag zu hoch, so entsteht ein Anreiz die Biotonne abzubestellen und auch insoweit die Restabfallentsorgung zu nutzen. Dem darf mit der Bemessung des Eigenkompostiererabschlages entgegen gewirkt werden.

Einrichtungsbegriff

Unbeanstandet ließ das Oberverwaltungsgericht auch die organisatorische Entscheidung des Landkreises Vorpommern-Rügen, infolge der Kreisgebietsreform im Jahr 2011 eine einheitliche öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung für die Altkreise Nordvorpommern und Rügen sowie die Hansestadt Stralsund zu betreiben. Dass der Abschluss neuer Entsorgungsverträge mit Drittbeauftragten zu mitunter deutlichen Gebührensteigerungen führt, sei eine hinzunehmende Folge, soweit den Verträgen ordnungsgemäß durchgeführte Ausschreibungsverfahren vorausgegangen sind. Dass aufgrund der Neuorganisation der öffentlichen Einrichtung infolge der Kreisgebietsreform gesteigerte Anforderungen an die Ermessensausübung im Kreistag zu stellen wären (z.B. Durchführung eines umfassenden Kostenvergleichs zwischen



Drittbeauftragung und eigener Aufgabewahrnehmung) hat das Oberverwaltungsgericht verneint.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
[Katrin Jänicke](#)



Rechtsanwalt
[Dr. Manuel Schwind](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[GEBÜHRENBESCHEIDE DIGITAL]

Unter welchen Bedingungen darf der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (örE) Abfallgebührenbescheide in elektronischer Form erlassen? Viele örE beschäftigen derzeit diese Frage. Die Verwaltungen erhoffen sich Arbeitserleichterungen und Zeitersparnis. Zugleich bietet der elektronische Abfallgebührenbescheid einen zusätzlichen Service für die Bürgerinnen und Bürger. Bei dessen Einführung stellen sich allerdings eine Reihe von technischen und rechtlichen Fragen.

Was ist der rechtliche Rahmen?

Bei Abfallgebührenbescheiden handelt es sich um Abgabenbescheide. In der Regel verweisen die Kommunalabgabengesetze der Länder daher auf die Abgabenordnung des Bundes (AO), um den Rechtsrahmen für den Erlass der Bescheide festzulegen (z.B. § 12 Abs. 1 Nr. 4 lit. b) KAG NRW). Die Verwaltungsverfahrensgesetze bleiben dabei außen vor. Die AO enthält in §§ 87a und 122a Vorschriften dazu, wie Abgabenbescheide elektronisch zu erlassen und dem Abgabenschuldner gegenüber bekanntzugeben sind.

Das Gesetz sieht eine Bekanntgabe durch direkte Zusendung (z.B. per E-Mail) oder eine Bekanntgabe durch Bereitstellung zum Datenabruf vor. Letzteres bedeutet, dass der örE auf einem zugangsgeschützten Online-Portal die Bescheide – vorzugsweise – als PDF-Datei ablegt und per E-Mail den Gebührenschuldner über die Bereitstellung informiert. Im Anschluss kann die Datei abgerufen werden.

Die AO enthält für den Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids sog. Fiktionen. Am dritten Tag nach Absendung des Bescheids bzw. am dritten Tag nach Absendung der Benachrichtigung über die Bereitstellung gilt der Zugang und damit die Bekanntgabe



als bewirkt. Auf die tatsächliche Kenntnisnahme kommt es nicht an. Streitfälle über den Zugang sind dabei vorgezeichnet, wozu die AO auch Sonderregelungen bereithält. Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist maßgebend für die Bestimmung der Bestandskraft bzw. die Auslösung von Rechtsbehelfsfristen.

Wie sind die Verfahren auszugestalten?

Abgabenbescheide enthalten sensible Daten, die es vor dem Zugriff unberechtigter Dritter zu schützen gilt. Zugleich muss sichergestellt werden, dass der Bescheid auch tatsächlich den Adressaten erreicht. Die AO schreibt vor, dass unabhängig von der Art der Bekanntmachung (d.h. direkte Übermittlung oder durch Bereitstellung zum Datenabruf) ein „sicheres Verfahren“ zu wählen ist. Bei einer Direktübermittlung ist das regelmäßig erfüllt, wenn eine qualifizierte elektronische Signatur oder eine De-Mail verwendet wird. Zwar sind das begrüßenswert hohe Sicherheitsanforderungen, die Massentauglichkeit stellt dies jedoch in Frage.

Beim Datenabrufverfahren definiert der Gesetzgeber nicht näher, was ein sicheres Verfahren ist. Ein SSL-Zertifikat dürfte den Anforderungen allerdings genügen. Des Weiteren ist die Authentisierung der abrufberechtigten Person vorgeschrieben. Das kann

wiederum mithilfe der elektronischen Personalausweisfunktion erfolgen. Andere Möglichkeiten erscheinen indes nicht ausgeschlossen.

Was es noch zu beachten gilt?

Daneben sind weitere Punkte beim Erlass von elektronischen Abfallgebührenbescheiden zu beachten. Von besonderer Wichtigkeit ist dabei, dass die Einführung des elektronischen Bescheids der ausdrücklichen Einwilligung durch die betroffenen Gebührenschuldner bedarf.

Weiterhin wäre zu klären, wie die Bekanntgabe gegenüber Gesamtschuldnern erfolgen soll (gemeinsames Online-Konto zum Abruf für alle Gebührenschuldner oder individuelle Konten, Einholung von Empfangsbevollmächtigungen etc.?). Empfehlenswert ist auch, die Möglichkeit des Erlasses von elektronischen Gebührenbescheiden in die Abfallgebührensatzung aufzunehmen. Teilweise ist dies in den Kommunalabgabengesetzen der Länder bereits angelegt. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass Widerspruchsbescheide nicht auf der Abgabenordnung beruhen und insoweit andere Regelungen zu beachten sind.



Fazit

Der elektronische Abfallgebührenbescheid bietet eindeutig Chancen und dürfte künftig eine immer größere Rolle spielen. Die Rechtsgrundlagen finden sich in unterschiedlichen Gesetzen und sind in der Kombination teilweise schwer verständlich. Die Sicherheitsanforderungen an die technische Umsetzung erscheinen vergleichsweise hoch. Insgesamt dürfte die Einführung daher zunächst Ressourcen binden. Auf lange Sicht spricht aber vieles dafür, dass sowohl Verwaltungen als auch die Bürgerinnen und Bürger vom elektronischen Abfallgebührenbescheid profitieren.

[GGSC] berät öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und kommunale Entsorgungsunternehmen regelmäßig auch in Fragen des Datenschutzrechtes.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
[Katrin Jänicke](#)



Rechtsanwalt
Felix Brannaschk

[VG COTTBUS ZU ASBESTHALTIGEM BAUSCHUTT]

Die Abfallbehörde darf einen Windparkbetreiber verpflichten, geringfügig asbesthaltigen Bauschutt, der bei der Errichtung der Zufahrten zu dem Windpark verbaut wurde, auszubauen und zu beseitigen. Das hat das Verwaltungsgericht Cottbus mit Urteil vom 17.06.2021 entschieden (Az.: 3 K 368/16).

Die Verwendung von asbesthaltigem Bauschutt im Wegebau ist eine wiederkehrende Problematik in der Beratungspraxis. Das VG Cottbus hat bei alledem eine strenge abfallrechtliche Anordnung bestätigt.

Konkret wurde die Betreiberin eines Windparks verpflichtet, mit Asbest verunreinigtem Bauschutt auf Zufahrten zu Windkraftanlagen ordnungsgemäß zu entsorgen. Sie hatte den Windpark mit Zufahrten errichten lassen. Im Nachhinein stellte sich heraus, dass dabei Bauschutt verwendet wurde, der einen verhältnismäßig geringen Anteil an Asbestfaserplatten aufwies. Deren Herkunft war – wie häufig – unklar. Die Windparkbetreiberin sah sich angesichts erwarteter Entsorgungskosten von über 800.000 Euro in ihrer Existenz bedroht.



Rechtsgrundlage Abfall- und nicht Bodenschutzrecht

Die Anwendbarkeit des Abfall- und nicht des Bodenschutzrechts begründete das VG Cottbus recht knapp mit der Feststellung, dass die Wege auf gepachteten Flächen errichtet, deshalb nicht wesentlicher Bestandteil der Grundstücke und deshalb auch nicht Boden im Sinne des Bodenschutzrechts geworden seien. Eine Differenzierung zwischen einer zivilrechtlichen und einer abfallrechtlichen Verkehrsanschauung, wie sie das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 08.07.2020 zu Klärschlamm-Lagerplätzen entwickelte, war dafür nicht notwendig (vgl. dazu den [\[GGSC\]-Abfallnewsletter Januar 2021](#)).

Abfalleigenschaft des Bauschutts

Ferner entschied das VG Cottbus, dass die Abfalleigenschaft des asbesthaltigen Bauschutts noch nicht durch die Einbringung in den Wegebau beendet worden sei. Zwar handele es sich bei der Verwendung um eine Verwertung. Allerdings endet die Abfalleigenschaft erst, wenn die Verwendung der entsprechenden Stoffe insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt führt (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 KrWG). Das sei hier nicht der Fall, weil **schon** eine eingeatmete Asbestfaser ausreichen könne, um Krebs und Asbestose auszulösen und die

menschliche Lunge irreparabel zu schädigen. Witterungseinflüsse würden für ein stetiges Freiliegen und Freisetzen von Asbestfasern in die Atemluft sorgen.

Eine ordnungsgemäße Verwertung liege nicht vor, weil dem Bauschutt asbesthaltige Baustoffe beigemischt worden seien, die Asbest mit einem Massengehalt von mehr als 0,1 % enthielten. Das widerspreche den gefahrstoffrechtlichen Anforderungen.

Maßgeblicher Massengehalt: 0,1 % der Asbestzementbruchstücke

Zwar lag der Asbestanteil an dem Bauschutt insgesamt deutlich unter 0,1 %. Es komme aber nicht auf den Massengehalt von Asbest im gesamten Recyclingmaterial an, sondern nur auf den Massengehalt von Asbest in den darin enthaltenen Asbestzementbruchstücken. Da die Vermischung des unbelasteten Recyclingmaterials und des asbesthaltigen Abfalls unzulässig sei, dürfe die spätere Besitzerin des Materials hieraus auch keine Vorteile ziehen.

Das Verwaltungsgericht hielt die angeordnete Beseitigung auch für ermessensfehlerfrei. Zwar gehe von Asbestzementplatten keine unmittelbare Gefahr aus, wenn diese intakt und in einem guten, unbeschädigten Zustand seien, da die Asbestminerale dann im Zement verblieben. Im vorliegenden Fall



genüge jedoch die entfernte Gefahr, dass die Asbestzementplatten durch Befahren mit schwerem Gerät oder durch witterungsbedingte Einflüsse beschädigt und dadurch gesundheitsschädliche Asbestfasern freigesetzt würden.

Die Betreiberin der Windkraftanlage könne als Abfallbesitzerin verpflichtet werden, da sie die tatsächliche Sachherrschaft über den Weg ausübe. Da nicht bekannt sei, bei wem der asbesthaltige Abfall zuerst angefallen sei und wer die unzulässige Vermischung vorgenommen habe, könne die Abfallbesitzerin unter Effektivitätsgesichtspunkten im Rahmen der Störerauswahl herangezogen werden. Auch sei die Maßnahme verhältnismäßig. Eine Versiegelung der Fläche als alternative Maßnahme sei nicht gleich geeignet. Zudem sei die angeordnete Maßnahme nicht mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, weil die Betreiberin mit ihrem Windpark weiterhin Gewinn erwirtschaften könne.

Fazit

Das VG Cottbus hat mit dieser Entscheidung sehr strenge Anforderungen an die Beseitigung von asbesthaltigem Bauschutt gestellt. Es ist zwar zweifellos richtig, dass Abfälle mit einem Asbestanteil von mehr als 0,1 % nicht mit anderem Bauschutt vermischt werden dürfen. Fraglich ist aber, ob es für den Erlass

einer Beseitigungsanordnung völlig unerheblich sein kann, wie hoch der Anteil des asbesthaltigen Bauschutts am gesamten Material ist, wenn dem (bloßen) Abfallbesitzer eine (unzulässige) Vermischung nicht vorgeworfen werden kann. Auch die geringe Expositionswahrscheinlichkeit auf typischerweise nur gering frequentierten Wegen in einem Windpark hat das Gericht nicht berücksichtigt.

Insgesamt ist fraglich, ob die Gefährlichkeit bereits einer eingeatmeten Asbestfaser eine Beseitigungsanordnung von Bauschuttgemischen mit sehr geringen Mengen asbesthaltiger Abfälle stets rechtfertigen kann, wenn auch eine bewusste und gezielte Verwendung von asbesthaltigen Materialien bis zu einem Massengehalt von 0,1 % noch zulässig ist.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
[Dr. Georg Buchholz](#)



Rechtsanwalt
Sebastian Runschke

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



[DIE NOVELLE DER BIOABFALLVERORDNUNG BIEGT AUF DIE ZIELGERADE EIN]

In der März-Ausgabe unseres Newsletters hatten wir den damaligen Stand des Gesetzgebungsverfahrens zur Novellierung der Bioabfallverordnung dargestellt und die wichtigsten Neuerungen näher beleuchtet.

Zwischenzeitlich wurde der Verordnungsentwurf überarbeitet und zumindest ein Teil der Kritik der Länder und Wirtschaftsverbände berücksichtigt. Die Bundesregierung hat den Entwurf am 22.09.2021 im Kabinett beschlossen.

Nachfolgend stellen wir die wesentlichsten Änderungen gegenüber dem vorangegangenen Referentenentwurf dar.

Sortenreinheit der angelieferten Bioabfälle

Die Wirtschaftsverbände hatten maßgeblich beanstandet, dass die Neuregelungen zur Sicherung der Qualität der Bioabfälle einseitig zu Lasten der Betreiber von Behandlungsanlagen ausgestaltet seien. Vielmehr müssten auch die Erzeuger sowie Einsammler ihren Teil zur Sortenreinheit der angelieferten Bioabfälle beitragen.

Nunmehr wurde der § 2a des Verordnungsentwurfes um einen neuen Absatz 1 erweitert, der die Entsorgungsträger, Erzeuger und

Besitzer in die Pflicht nimmt, Bioabfälle zu liefern, von denen anzunehmen ist, dass sie die nach dieser Vorschrift gebotene Sortenreinheit hinsichtlich der Kunststoffe aufweisen. Hiervon kann mit Vereinbarung abgewichen werden, wenn die Einhaltung der Kontrollwerte gewährleistet ist.

Ein Verstoß gegen Absatz 1 ist allerdings nicht sanktionsbewehrt. Zudem wurden keine Maßnahmen festgelegt, mittels derer der Anlieferer im Vorfeld die Sortenreinheit zu gewährleisten hat.

Rückweisungsrecht bei festen Haushaltsabfällen

Ebenfalls kritisiert hatten die Wirtschaftsverbände, dass im Referentenentwurf nicht ausdrücklich ein Recht des Betreibers von Behandlungsanlagen vorgesehen war, hochgradig verunreinigte Bioabfallanlieferungen zurückzuweisen.

Eines solches Rückweisungsrecht wurde jetzt in § 2a Abs. 4 eingefügt, allerdings nur für Bioabfälle und Materialien in fester Form aus der getrennten Sammlung von privaten Haushaltungen und des angeschlossenen Kleingewerbes, und zwar dann, wenn sich bei der Sichtkontrolle Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Fremdstoffanteil von 3 % bezogen auf die Frischmasse des Materials überschritten wird.



Nicht definiert ist, was unter einem „Anlieferer“ zu verstehen ist. Dies dürfte in der Praxis v.a. dann zu Rechtsunsicherheit führen, wenn mehrere Akteure entlang der Beförderungskette, insb. Umschlaganlagen, eingesetzt werden.

Anpassung der Kontrollwerte

Die im Referentenentwurf festgelegten Kontrollwerte wurden von den Wirtschaftsverbänden als technisch nicht umsetzbar moniert. Nunmehr wurden in § 2a Abs. 3 des Verordnungsentwurfes die Kontrollwerte überarbeitet.

Zunächst ist nicht mehr der Anteil an den Fremdstoffen Glas, Metalle und Kunststoffe entscheidend, sondern der Anteil an Gesamtkunststoffen. Hierunter fallen sowohl plastisch verformbare als auch „harte“ Kunststoffe.

Des Weiteren wird bei der Bestimmung der Kontrollwerte nicht mehr zwischen Nass-Behandlung und Trocken-Behandlung unterschieden, sondern zwischen flüssiger, schlammiger, pastöser Form und fester Form. Die Kontrollwerte wurden wie folgt festgelegt:

- bei Bioabfällen und Materialien in flüssiger, schlammiger und pastöser Form: 0,5 % TM bei > 2 mm

- bei verpackten Bioabfällen und Materialien, insbesondere bei verpackten Lebensmittelabfällen: 0,5 % TM bei > 2 mm
- bei Bioabfällen und Materialien in fester Form: 0,5 % FM bei > 20 mm
- bei Bioabfällen und Materialien in fester Form aus der getrennten Sammlung von privaten Haushaltungen und des angeschlossenen Kleingewerbes: 1,0 % FM bei > 20 mm

Die zur Einhaltung der Kontrollwerte ggf. vorzunehmende Fremdstoffentfrachtung wurde zudem um eine gesonderte Verpackungsentfrachtung erweitert. Übernommene verpackte Bioabfälle und Materialien, insbesondere verpackte Lebensmittelabfälle, sind außerdem von anderen Bioabfällen und Materialien getrennt zu halten.

Behördliche Untersagung der Abfallannahme

In § 2a Abs. 5 des Verordnungsentwurfs wurde ferner ergänzt, dass die zuständige Behörde in dem Fall, dass aufgrund eines hohen Fremdstoffanteils in übernommenen Bioabfällen und Materialien der maßgebliche Kontrollwert nach durchgeführter Fremdstoffentfrachtung wiederholt bei Untersuchungen überschritten wird, die Annahme dieser Bioabfälle und Materialien gegenüber



dem Betreiber der Behandlungsanlage unter-
sagen kann.

Anpassung der Fremdstoffgrenzwerte im aufzubringenden Material an die DüMV

In § 4 Abs. 4 des Verordnungsentwurfs wur-
den ferner die Fremdstoffgrenzwerte im auf-
zubringenden Material an die Düngemittel-
verordnung angepasst:

- bei plastisch verformbaren Kunststoffen:
0,1 % TM bei > 1 mm
- bei sonstigen Fremdstoffen, insbeson-
dere Glas, Metalle und plastisch nicht ver-
formbare Kunststoffe: 0,4 % TM bei
> 1 mm

Gestaltungsvorgaben für zugelassene bio- logisch abbaubare Kunststoff-Sammelbeutel

Der bisherige Anhang 5 des Referentenent-
wurfs hatte zunächst keine näheren Anga-
ben enthalten. Nunmehr wurden dort Vorga-
ben zur Kennzeichnung von biologisch
abbaubaren Kunststoff-Sammelbeuteln aus
der getrennten Sammlung von Bioabfällen
aufgenommen. Es wurde eine auffällige
Gestaltung der zugelassenen Beutel festge-
legt, damit alle anderen nicht zugelassenen
Beutel für die verarbeitenden Akteure besser
als Fehlwurf erkennbar sind. Zudem wurde
das Logo eines Keimlings als eingetragenes
Markenzeichen eingeführt.

Weiterer Verfahrensgang

Die Bundesregierung hat den Verordnungs-
entwurf am 15.09.2021 zur Notifizierung bei
der EU-Kommission eingereicht. Nach Been-
digung der Stillhaltefrist des Notifizierungs-
verfahrens am 16.12.2021 muss noch der
Bundesrat zustimmen. Das BMU rechnet mit
einer Beschlussfassung des Bundesrates und
Veröffentlichung der novellierten Bioabfall-
verordnung im Frühjahr 2022. Die Pflichten
des § 2a würden dann 3 Jahre nach Verkün-
dung in Kraft treten, die Kennzeichnungs-
pflicht für biologisch abbaubare Kunststoff-
Sammelbeutel gemäß Anhang 5 nach 18 Mo-
naten und alle übrigen Regelungen nach
einem Jahr.

Über den Fortgang des Gesetzgebungsver-
fahrens zur Novellierung der Bioabfallverord-
nung werden wir Sie auf dem Laufenden hal-
ten.

[GGSC] berät öffentlich-rechtliche Entsor-
gungsträger und kommunale Entsorgungs-
unternehmen regelmäßig gerichtlich und au-
ßergerichtlich in allen Fragen des Abfall- und
Anlagenzulassungsrechts.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Vergaberecht
[Jens Kröcher](#)



Rechtsanwältin
Daniela Weber

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[DIE UMSETZUNGSFRIST DER EU-WHISTLEBLOWER-RICHTLINIE LÄUFT AB – FOLGEN FÜR KOMMUNEN]

Steuerhinterziehungen, Briefkastenfirmen, Lebensmittelskandale, Missstände in Pflegeeinrichtungen – Mitarbeiter, die Verstöße und Fehlverhalten an ihrem Arbeitsplatz aufdecken und an die Öffentlichkeit bringen, erweisen der Gesellschaft einen wichtigen Dienst. Doch gleichzeitig riskieren sie gravierende Auswirkungen auf ihr Leben und ihre Arbeit. Sie haben Repressalien zu befürchten, machen sich u.U. sogar strafbar, werden schikaniert oder fristlos gekündigt. Solche Informanten bedürfen daher eines besonderen gesetzlichen Schutzes. Das deutsche Recht wird vielfach als unzureichend angesehen. Eine wirksame und nachhaltige Verbesserung des Hinweisgeberschutzes verspricht die Whistleblower-Richtlinie der EU. Diese sieht u.a. vor, dass sowohl öffentliche als auch private Organisationen ein vertrauliches und effektives Meldesystem einzurich-

ten haben, das es den Beschäftigten ermöglicht, Verstöße gegen das Unionsrecht anzuzeigen.

Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie ins deutsche Recht läuft in Kürze, nämlich zum 31.12.2021 ab. Auch für Kommunen stellt sich nunmehr die Frage, welche Auswirkungen der Ablauf der Umsetzungsfrist für sie haben wird.

Einrichtung interner Meldekanäle

Die Richtlinie (EU) 2019/1937 vom 23.10.2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, sieht vor, dass juristische Personen des privaten und öffentlichen Sektors interne Kanäle und Verfahren einrichten, die es den Mitarbeitern ermöglichen, Informationen über Verstöße gegen das Unionsrecht, die sie im beruflichen Kontext erlangt haben, zu melden. Die Verstöße können verschiedene Bereiche betreffen, insb. das öffentliche Auftragswesen und den Umweltschutz.

Die Pflicht zur Einführung solcher internen Meldestellen trifft auch juristische Personen des öffentlichen Sektors, einschließlich Stellen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle einer solchen juristischen Person stehen. Hiervon umfasst sind neben Behörden und sonstige Verwaltungsstellen auch die



Betriebe der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Allerdings können die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Richtlinie ins nationale Recht Ausnahmen für Dienststellen mit weniger als 50 Beschäftigten und für Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern oder weniger als 50 Mitarbeitern vorsehen.

Umsetzungsfristen und Stand der Umsetzung in Deutschland

Die EU-Richtlinie legt fest, dass der Pflicht zur Einrichtung der internen Meldestellen bis 17.12.2021 nachzukommen ist. Eine Ausnahme besteht allerdings für juristische Personen mit weniger als 500 Beschäftigten; diese können sich bis 17.12.2023 Zeit lassen. Die Umsetzungsfristen entfalten zunächst unmittelbare Wirkungen nur für die Mitgliedstaaten selbst. In Deutschland liegt bislang lediglich ein Referentenentwurf eines Gesetzes für einen besseren Schutz Hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, vor. Dieser Entwurf eines Hinweisgeberschutzgesetzes stammt aus der Feder des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz aus dem Jahre 2020.

Der Entwurf sieht vor, dass öffentliche Stellen und kommunale Unternehmen interne Meldestellen dann betreiben müssen, wenn sie entweder einem der dort benannten Wirtschaftszweige angehören (hierunter fallen Branchen wie Finanzdienst- oder Versicherungsleistungen) oder mindestens 50 Mitarbeiter haben.

Laut dem Entwurf müssen Gemeinden und Gemeindeverbände interne Meldestellen nur nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts einführen. Die Landesgesetze können in Umsetzung der EU-Richtlinie in Zukunft eine Ausnahme für Gemeinden und Gemeindeverbände mit weniger als 10.000 Einwohnern vorsehen. Ebenso können die Länder zulassen, dass Gemeinden und Gemeindeverbände interne Meldestellen gemeinsam betreiben.

Anwendbarkeit der EU-Richtlinie nach Ablauf der Umsetzungsfrist

Nicht absehbar ist, ob und bis wann eine Einigung über den Entwurf des Hinweisgeberschutzgesetzes erzielt wird. Aktuell ist eher davon auszugehen, dass das Gesetz nicht vor Ablauf der Umsetzungsfrist erlassen wird.

Direkte Folgen hat dies zunächst nur für die Bundesrepublik Deutschland. Setzt ein Mit-



gliedstaat eine EU-Richtlinie nicht fristgerecht um, droht ihm ein Vertragsverletzungsverfahren.

Im Gegensatz zu EU-Verordnungen werden EU-Richtlinien nicht unmittelbar angewendet. Sie bedürfen der Umsetzung durch die Mitgliedstaaten in Form eines nationalen Gesetzes. Aus der EU-Richtlinie selbst ergeben sich keine unmittelbaren Rechte und Pflichten für Bürger, Unternehmen und sonstige Organisationen.

Für Kommunen, die nach den vorgenannten Vorgaben zur Einrichtung von internen Meldestellen verpflichtet wären, bedeutet dies jedoch nicht, dass sie sich zurücklehnen können. Kommunen, die bislang untätig geblieben sind, sollten den Aufschub nutzen und mit der Konzeption und Implementierung eines angemessenen Hinweisgebersystems beginnen. Es ist nicht davon auszugehen, dass Deutschland angesichts des drohenden EU-Vertragsverletzungsverfahrens den Erlass des Hinweisgeberschutzgesetzes noch länger hinauszögern wird.

Zudem sollte die Möglichkeit einer mittelbaren Anwendung der EU-Richtlinie nicht außer Acht gelassen werden. So wird das EU-Recht bei der Anwendung von Normen herangezogen, um bspw. unbestimmte Rechtsbegriffe auszufüllen, um gesetzliche Wertungen zu

bestimmen oder um Abwägungsentscheidungen zu treffen.

Die Pflicht zum Betrieb von internen Meldestellen könnte z.B. im Rahmen des § 130 Abs. 1, 2 OWiG bedeutsam sein. Hiernach handelt der Inhaber eines öffentlichen Unternehmens ordnungswidrig, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig die Aufsichtsmaßnahmen unterlässt, die erforderlich sind, um in dem Unternehmen Zuwiderhandlungen gegen Pflichten zu verhindern. Der unbestimmte Rechtsbegriff „erforderliche Aufsichtsmaßnahmen“ könnte künftig im Lichte der EU-Whistleblower-Richtlinie dahingehend ausgelegt werden, dass der Einsatz interner Meldestellen als europäischer Mindeststandard für ein funktionierendes Compliance-Management-System angesehen wird.

[GGSC] berät regelmäßig öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, kommunale Entsorgungsunternehmen und Abfallbehörden zu Fragen der Compliance.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
[Daniela Weber](#)



Rechtsanwältin
Franziska Kaschluhn

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[PREISANPASSUNGEN WEGEN KOSTEN- UND ERLÖSSTEIGERUNGEN?]

Es ist in aller Munde und auch schon konkret spürbar: Die Inflation, hauptsächlich getrieben durch stark steigende Energiepreise, führt zu Kostensteigerungen. Die Frage ist, wer trägt diese zusätzlichen Kosten: Können Auftragsnehmer ihre Kostensteigerungen auf den Auftraggeber umlegen und unter Umständen auch eine Vertragsanpassung verlangen? Besonders betroffen ist der Einsatz von Kraftstoffen(Diesel), insb. bei Verwendung von Indices, z.B. für Fahrzeuge in der Abfallsammlung.

Ähnlich stellt sich die Frage aktuell regelmäßig mit Blick auf die deutlich angestiegenen Erlöse im Bereich der Verwertung von Altpapier.

Möglichkeiten der Kostenumlegung

Es stehen grundsätzlich zwei Instrumente zur Verfügung, auf die sich die Auftragnehmer gegenüber ihren Auftraggebern berufen

könnten, um die gestiegenen Kosten abzuwälzen. Zum einen sind es vertraglich vereinbarte Preisanpassungsklauseln, die regelmäßig Formeln für die Errechnung von Kosten bzw. Preissteigerungen enthalten. Meistens sind diese an Indizes des Statistischen Bundesamtes gekoppelt, die u.a. Lohnsteigerungen oder Preissteigerungen bei Kraftstoffen wiedergeben. Zum anderen steht die Möglichkeit einer gesetzlichen Vertragsanpassung über die Störung der Geschäftsgrundlage nach § 313 BGB zur Verfügung. Teilweise enthalten die Verträge selbst eine an § 313 BGB angelehnte sog. Wirtschaftlichkeitsklausel, die dem gesetzlichen Anpassungsanspruch vorgeht. Ebenso enthält § 2 VOL/B eine Anspruchsgrundlage für Vertragsanpassungen.

Preisanpassungsklauseln

Sofern Sie mit einem Preisanpassungsverlangen konfrontiert sind, wäre zunächst zu prüfen, ob der zugrundeliegende Vertrag (z.B. über Sammel- oder Transportleistungen von Abfall) konkrete Preisanpassungsklauseln beinhaltet. Wenn das der Fall ist und die Kostensteigerungen aufgrund von gestiegenen Energie- und Kraftstoffkosten geltend gemacht werden, ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass diese auch von diesen Klauseln erfasst sind. Dennoch sollten die Darstellun-



gen des Vertragspartners keineswegs ungeprüft übernommen werden. Meist sind die Formeln kompliziert und in der Anwendung fehlerbehaftet. Dabei sollte – und idealerweise ist eine solche Bestimmung in den Verträgen enthalten – schon nach den allgemeinen Beweisregeln (die denjenigen verpflichten, der etwas fordert) verlangt werden, die (statistischen) Veränderungen schriftlich zu belegen und zu erläutern, um die Überprüfung zu erleichtern. Weiterhin sollte geprüft werden, ob es beim Vertragspartner nur rechnerisch, oder aber tatsächlich auch zu Kostensteigerungen gekommen ist.

Störung der Geschäftsgrundlage

In der Beratungspraxis ist zu beobachten, dass allzu schnell eine Preisanpassung wegen gestiegener Beschaffungskosten nach den Grundsätzen der Störung der Geschäftsgrundlage verlangt wird. Dabei ist große Zurückhaltung geboten. Die Anspruchsgrundlage gemäß § 313 BGB ist nach der Gesetzessystematik und der einschlägigen Rechtsprechung nur in Ausnahmefällen anwendbar. Sie dient v.a. nicht dazu, das gewöhnliche Risiko von Preisveränderungen (z.B. die Beschaffung von Kraftstoff zum Betrieb der Sammelfahrzeuge) auf den Vertragspartner abzuwälzen. Damit dürfte sich

regelmäßig nur ein Geschäftsrisiko verwirklichen, welches von den Marktteilnehmern vor Vertragsschluss einzukalkulieren war.

Letzteres wurde übrigens wiederholt durch die Rechtsprechung z.B. bei absinkenden Altpapierpreisen bestätigt: Weil der Altpapiermarkt bekanntermaßen äußerst volatil ist, sind absinkende Altpapierpreise bei der Preiskalkulation im Vorhinein zu berücksichtigen. Da die Grenzen bei § 313 BGB nicht trennscharf sind, sollte jeweils im Einzelfall eine Bewertung erfolgen. Dies gilt auch im Fall der stark angestiegenen Erlöse – wie dies aktuelle der Fall ist, bei PPK-Erlösen von deutlich über 200 Euro/Mg.

Vorgehen in der Praxis

Wie bereits erwähnt, sollte zunächst geklärt werden, mögliche Preisanpassungsklauseln einschlägig und auch rechtswirksam sind. Belege und Erläuterungen von Preissteigerungen sind sowohl bei Preisanpassungsklauseln als auch bei Anpassungsverlangen aufgrund der Störung der Geschäftsgrundlage zu fordern. Es ist keinesfalls ausgeschlossen, dass „Trittbrettfahrer“ die aktuelle Diskussion um die ansteigende Inflation ausnutzen, ohne dass ihnen tatsächlich relevante Kostensteigerungen entstanden sind.



Vergaberecht beachten

Vor einer Vertragsanpassung bzw. Gewährung von höheren Preisen ist auch das Vergaberecht zu beachten, dass (nachträgliche) Vertragsanpassungen unter bestimmte Voraussetzungen stellt. Daneben ist unter Umständen noch zu erwägen, wie wahrscheinlich ggf. ein Ausfall des Auftragnehmers (etwa durch Insolvenz) ist, sofern ihm eine Preisanpassung verwehrt wird. Ggf. kann in der Folge eine Lücke in der öffentlichen Daseinsvorsorge (z.B. Abfallabfuhr) drohen, die es selbstverständlich zu vermeiden gilt. Allerdings ist eben auch hierbei Vorsicht angezeigt, da das Vergabe- und auch das Haushaltsrecht solch politischen Erwägungen Grenzen setzt.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
Felix Brannaschk



Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[HERAUSFORDERUNGEN DER AWSV FÜR DIE ABFALLWIRTSCHAFT]

Anlagen zur Abfallbewirtschaftung dürfen die Eigenschaften von Gewässern nicht nachteilig verändern (§ 62 Wasserhaushaltsgesetz). Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) regelt insoweit die Pflichten von Anlagenbetreibern und die betrieblichen, technischen sowie baulichen Anforderungen an die Anlagensicherheit.

Die AwSV stellt die Abfallwirtschaft sowohl hinsichtlich neuer Anlagen als auch in Bezug auf Bestandsanlagen vor immer neue Herausforderungen. In unserem Online-Seminar am 08.12.2021 wollen wir daher den Pflichtenkanon der AwSV für Praktiker:innen anschaulich aufbereitet darstellen und Lösungsansätze in der Praxis diskutieren.

Themen des Seminars

Unser Online-Seminar „Herausforderungen der AwSV für die Abfallwirtschaft“ findet

statt am:

08.12.2021

10:00-12:45 Uhr, online

[-> zum Programm](#)

[-> zur Anmeldung](#)



Schwerpunkt wird eine rechtlich fokussierte Darstellung der Pflichten sein, die speziell Betreiber:innen von Abfallbewirtschaftungsanlagen treffen, und zwar veranschaulicht anhand eines fiktiven immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine hypothetische Abfallbewirtschaftungsanlage.

Zunächst werden wir das Regelungsregime zum Gewässerschutzrecht näher beleuchten. In welchem Verhältnis steht die AwSV zu den Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA)? Sind die Vorgaben der Technischen Regeln verbindlich? Daneben wird geklärt, auf welche Anlagen in welchem Umfang die AwSV überhaupt Anwendung findet. Besonderes Augenmerk wird hierbei auf die Bestandsanlagen gelegt.

Im Hauptteil des Seminars soll es um die Pflichten der Anlagenbetreiber und die betrieblichen, technischen sowie baulichen Anforderungen an die Anlagensicherheit gehen. Im Fokus stehen dabei v.a. die Besonderheiten und Praxisprobleme bei der Einstufung von Abfällen. Zudem setzen wir uns mit der Systematik der primären und sekundären Anlagensicherheit auseinander. Schwerpunktmäßig sollen dabei die Ausnahmefälle

vertieft werden, in denen bestimmte Anlagentypen keiner Rückhalteeinrichtung bedürfen.

Die Teilnehmer:innen haben die Möglichkeit, vor dem Seminar per E-Mail oder im Verlauf des Seminars mündlich oder im Chat Fragen zu stellen, die in die jeweiligen Vorträge einbezogen und beantwortet werden. Ein wesentlicher Bestandteil soll außerdem der Austausch und die Diskussion von Praxiserfahrungen sein.

Zielgruppe des Seminars

Unser Online-Seminar richtet sich an Geschäftsführende, leitende Angestellte und Mitarbeitende in industriellen, gewerblichen und kommunalen Unternehmen aus der Abfallwirtschaft, die mit wassergefährdenden Stoffen umgehen oder Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen betreiben. Ebenfalls herzlich willkommen sind Gewässerschutzbeauftragte, Umweltbeauftragte, Behördenvertreter:innen aus dem Bereich Gewässerschutz und Planungs-/Ingenieurbüros.

Wir freuen uns auf einen spannenden und erkenntnisreichen Austausch!

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
[Wiebke Richmann](#)



Rechtsanwältin
[Daniela Weber](#)



Rechtsanwältin
Sarah Hoesch

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[NUTZEN SIE DIE CHANCE ZUM FACHLICHEN AUSTAUSCH AUF UNSE- REM SEMINAR UPDATE ENTSOR- GUNGSVERGABEN AM 11.11.2021]

Am 11.11.2021 bieten wir Ihnen eine Auffrischung bei unserem Online-Seminar Update Entsorgungsvergaben. Informieren Sie sich nicht nur über die aktuelle Vergabespraxis und Novellen des Vergaberechts, sondern auch über die Querverbindungen zwischen den Anforderungen des Fachrechts (KrWG, BioabfV, VerpackG etc.) und der konkreten Vergabe. Das alles wollen wir mit ihnen diskutieren.

Von daher: Nutzen Sie die Chance, vorab – z.B. per Mail an bechtolsheim@ggsc oder wenzel@ggsc – Fragen zu stellen oder Themen zu benennen, mit denen Sie sich gerade beschäftigten. Zwei „Vortragsblöcke“ sind für einen aktiven Austausch reserviert: Zum einen die Runde „Von Ihrem Schreibtisch: Fälle näher erläutert - Ihre Fragen, unsere Antworten“, zum anderen die Schlussdiskussion „Diskussionsrunde und Beantwortung Ihrer Fragen“.

Wir freuen uns darauf, wenn Sie sich aktiv beteiligen.

Das Thema Klimaschutz und Vergabe bleibt nicht außen vor!

Gerade vor dem Hintergrund der harten Diskussionen um Maßnahmen des effektiven Klimaschutzes rückt auf die umweltorientierte Vergabe in den Vordergrund. Chance für eine moderne Abfallwirtschaft oder Kostentreiber? Wir diskutieren.

Update für alle Akteure ohnehin sinnvoll

Im Übrigen bleibt gültig, was schon immer zu beachten war: Wie bei vielen Ausschreibungen steckt auch bei Entsorgungsvergaben der Teufel im Detail. Eine gute Vorbereitung kann dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger während der Laufzeit der Beauftragung viel Zeit sparen und auch die Höhe



der Gebühren positiv beeinflussen. Sowohl das moderne Vergaberecht als auch das aktuelle Kreislaufwirtschaftsgesetz orientieren gleichzeitig auf immer höhere Umweltstandards, v.a. hochwertige Verwertungsstrategien und gesonderte Stoffströme – aber auch auf den Einsatz von sauberen Fahrzeugen.

Bewahren Sie bei gestiegenen Anforderungen den Überblick und informieren Sie sich über die Besonderheiten bei der Ausschreibung von gut verwertbaren Stoffströmen (Altpapier, Altkleider, Bioabfälle, Kunststoffe). Dass wir Ihnen die relevante aktuelle Spruchpraxis und deren Konsequenzen vorstellen und mit Ihnen die bestmögliche Struktur einer Vergabe diskutieren, versteht sich.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
Fachanwältin für
Vergaberecht
[Caroline von Bechtolsheim](#)



Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[ABFALLRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN IN KÜRZE]

Im Folgenden finden Sie eine Auflistung aktueller abfallrechtlicher Entscheidungen in einer Kurzfassung.

OVG Greifswald zu Abfallgebührensatzung

Das Oberverwaltungsgericht hatte über einen Normenkontrollantrag gegen die ab dem 01.01.2016 geltende Abfallgebührensatzung eines Landkreises zu entscheiden. Nach umfassender Überprüfung bestätigte der Senat die Abfallgebührensatzung und wies den Normenkontrollantrag mit Urteil vom 26.10.2021 zurück (Az.: 3 K 441/16). Ausführlich zu der Entscheidung in diesem Newsletter auf Seite 07.

BVerwG zu Schmutzwasser

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Berufungsentscheidung wegen einer Verletzung des bundesverfassungsrechtlichen Grundsatzes des Vertrauensschutzes und des Gleichheitssatzes aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Oberverwaltungsgericht zurückverwiesen. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes gilt auch bei einem Wechsel des Einrichtungsträgers (Urt. v. 06.10.20219, Az.: C 9.20).



Krankenhausabfälle vor Gericht

Der BayVGH hat sich im Beschl. v. 12.08.2021 (Az.: 12 ZB 20.1855 u.a.) zur Vorbehandlung infektiöser Krankenhausabfälle, Abgrenzung zwischen Verwertung und Beseitigung und zum Vorrang der Verwertung geäußert.

OVG Greifswald zum Ausgleich von Über- und Unterdeckungen

Das OVG Greifswald hat im Rahmen eines Rechtsstreits über die Heranziehung zu Abfallgebühren wichtige Hinweise zum Ausgleich von Über- und Unterdeckungen gegeben (Beschluss vom 15.07.2021, Az.: 3 LZ 553/19 OVG). Ausführlich zu der Entscheidung in diesem Newsletter auf Seite 05.

Werbeanzeige zu Entsorgungstätigkeit

Das Kammergericht hat sich im Urteil v. 13.07.2021 mit der Zulässigkeit einer Werbeanzeige eines Wettbewerbers befasst (Urt. v. 13.07.2021, Az.: 5 U 87/19).

VG Cottbus zu Bauschutt

Die Abfallbehörde darf einen Windparkbetreiber verpflichten, geringfügig asbesthaltigen Bauschutt, der bei der Errichtung der Zufahrten zu dem Windpark verbaut wurde, auszubauen und zu beseitigen. Das hat das

Verwaltungsgericht Cottbus mit Urteil vom 17.06.2021 entschieden (Az.: 3 K 368/16).

Behörden und kommunalen Unternehmen übersenden wir auf Nachfrage gerne die angeführten Entscheidungen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[GGSC SEMINARE]

[GGSC-Online] Seminar
Update Entsorgungsvergaben – von Fachanwält:innen für Praktiker:innen

11.11.2021

10:00-12:45 Uhr, online

[-> zum Programm](#) [-> zur Anmeldung](#)

[GGSC-Online] Seminar
Verpackungsgesetz für Fortgeschrittene – Verhandlungen PPK-Mitbenutzung

23.11.2021

10:00-13:00 Uhr, online

[-> zum Programm](#) [-> zur Anmeldung](#)



[GGSC-Online] Seminar
Herausforderungen der AwSV für die Abfallwirtschaft

08.12.2021

10:00-12:45 Uhr, online

[-> zum Programm](#) [-> zur Anmeldung](#)

Die [GGSC] Seminare GmbH bietet Ihnen Inhouse-Schulungen zu allen aktuellen Rechtsfragen der Abfallwirtschaft, insb. zum Abfallgebühren, Vergabe- und Verpackungsrecht an. Selbstverständlich besteht das Angebot auch für Webinare, die wir online mit Ihren Mitarbeiter:innen durchführen können. Senden Sie uns Ihre Anfrage bitte an info@ggsc-seminare.de.

[GGSC AUF VERANSTALTUNGEN]

Online-Seminar

Rechtsanwalt Till Schwerkolt

AK Brandenburg - Online-Seminar
Urheberrecht für Architekten

15:00 bis 18:00 Uhr

[13.12.21](#)

Rechtsanwältin Caroline von Bechtolsheim

17. Fachkonferenz Betriebswirtschaftliche Strategien für die Abfallwirtschaft und Stadtreinigung

Vortrag: Gut gemanagt: Fördermittel und öffentliche Aufgabenerfüllung (26.11.2021)

Akademie Dr. Obladen GmbH

[25./26.11.2021 in Berlin](#)

Rechtsanwalt Dr. Sebastian Schattenfroh

13. Vergaberechtstag Brandenburg

IHK Potsdam,

Breite Str. 2 a-c, 14467 Potsdam

09:00 bis 16:15 Uhr

[25.11.2021](#)

Rechtsanwalt Prof. Dr. Jörg Beckmann

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan

vhw Präsenzveranstaltung in Berlin

[22.11.2021](#)



Online-Seminar

Rechtsanwalt Prof. Dr. Jörg Beckmann
Aktuelles zu sozialen Erhaltungssatzungen

Vortrag von Prof. Dr. Jörg Beckmann am
19.11.2021:
Einsatz des sozialen Erhaltungsrechts zur
Eindämmung von möbliertem Wohnen und
Boardinghäusern

Institut für Städtebau Berlin
[18.-19.11.2021](#)

Online-Seminar

Rechtsanwalt Dr. Sebastian Schattenfroh
Technische Normen und Werkvertragsrecht

Online-Seminar des BDLA Bayern
18:00 bis 20:00 Uhr
[16.11.2021](#)

Online-Seminar

Rechtsanwalt Dr. Sebastian Schattenfroh
**Die Stellung des Architekten zwischen Bau-
unternehmer und Bauherren**

AK Brandenburg
15:00 bis 18:00 Uhr
[09.11.2021 online](#)

Rechtsanwalt Prof. Dr. Jörg Beckmann

Zweitägiger Workshop 01.-02.11.2021:
**Bauplanungsrecht für den Berufseinstieg in
die Bau- und Liegenschaftsverwaltung -
Schulungsoffensive des Bundes für
Kommunen**

difu - Präsenzveranstaltung in Potsdam
Städtebauliche Verträge: Vortrag von Prof.
Beckmann am [02.11.2021](#)

Online-Seminar

Rechtsanwalt Dr. Gerrit Aschmann
**Bauplanungsrecht und Baugenehmigungs-
recht im Überblick**

AK Brandenburg
15:00-18:00 Uhr
[28.10.21](#)

[GGSC-VERÖFFENTLICHUNGEN]

In der Ausgabe der Zeitschrift Müll und Abfall
(Heft 9/2021, Seite 516) findet sich ein Bei-
trag von [GGSC] Rechtsanwältl:innen zu fol-
gendem Thema:

- Novelle der Großfeuerungsanlagenver-
ordnung, insb. Vorgaben zur Energieeffi-
zienzkontrolle
- Datenschutz in der öffentlichen
Abfallentsorgung



Rechtsanwalt Prof. Dr. Jörg Beckmann
**Genehmigungspflicht von Modellen des
"Wohnens auf Zeit" in Gebieten einer Sat-
zung nach § 172 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauG**
Fachzeitschrift BauGB Heft 9/2021,
S. 1376-1384

Rechtsanwalt Prof. Dr. Jörg Beckmann
Dr. Klaus-Martin Groth
**Baulandmobilisierungsgesetz in Kraft
getreten - Impulse für den Wohnungsbau in
Berlin jetzt nutzen**
Fachzeitschrift Grundeigentum Heft
13/2021, S. 802-808

[HINWEIS AUF ANDERE GGSC- NEWSLETTER]

NEWSLETTER ENERGIE OKTOBER 2021

- [Entschädigung für Netzabschaltungen -
Rechtliche Klärung, aber holprige Umset-
zung](#)
- [Vorsicht beim Abschluss von Nutzungsver-
trägen für Windenergie- und Solaranlagen](#)
- [Hürden bei der Umsetzung kommunaler
Teilhaberegelung für PV](#)
- [Vereinfachung von Genehmigungsverfahren
für Repoweringanlagen?](#)

NEWSLETTER VERGABE OKTOBER 2021

- [Bieter müssen auch die Preise der Nachun-
ternehmer aufschlüsseln](#)
- [Kein Anspruch des Urhebers auf Direkt-
vergabe der Planung](#)
- [Was lange währt ... – UVGO in Hessen und
Rheinland-Pfalz eingeführt](#)
- [\[GGSC\] obsiegt in zwei Nachprüfungsverfah-
ren – offene Flanke Auskömmlichkeitsprü-
fung](#)
- [Gesetz zur Beschaffung sauberer Straßen-
fahrzeuge ab 2. August 2021 zu beachten!](#)
- [\[GGSC-Online\] Seminar Update Entsor-
gungsvergaben – von Fachanwält:innen für
Praktiker:innen am 11.11.2021](#)

NEWSLETTER HOAI OKTOBER 2021

- [Gilt der HOAI-Mindestsatz in bestimmten
Fällen noch? Stand des EuGH-Verfahrens](#)
- [HOAI-Leistungsbild vereinbart – Honorarkür-
zungen, wenn Grundleistungen fehlen?](#)
- [Honoraransprüche bei fehlender Genehmi-
gungsfähigkeit der Planung](#)
- [Anforderungen an die Darstellung der Aus-
führungsplanung](#)
- [Zur Reichweite der Überwachungspflichten
des Architekten](#)
- [Haftung – Wann muss man als Planer Mehr-
kosten einer Bauablaufstörung tragen](#)



[HINWEIS AUF KOMMUNALWIRTSCHAFT.DE]

Wir erlauben uns, Sie auf das Angebot der apm³ GmbH bzw. der Akademie Dr. Obladen hinzuweisen, dass Sie im Internet unter www.kommunalwirtschaft.eu finden. Auf der Seite finden Sie regelmäßig Neuigkeiten von [GGSC] zu abfall- und vergaberechtlichen Fragestellungen – klicken Sie dort auf die Kategorie „Recht [GGSC]“. Wenn Sie tagesaktuelle Informationen wünschen, bestellen Sie dort den (kostenlosen) „Tagesanzeiger“.